

31. Voraussetzungen der Wechselvindikation gegen den wechselrechtlich und gegen den civilrechtlich legitimierten Wechselbesitzer. Unter welchen Voraussetzungen kann der Wechselbesitzer, dem die Wechselforderung unter Übergabe des Wechsels von dem wechselrechtlich legitimierten cediert worden, von dem wahren Eigentümer zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden?

W.D. Artt. 10. 14. 36. 48. 55. 74. 82.

U.L.R. I. 15 §§ 24 flg., I. 20 §§ 80 flg. 91.

I. Civilsenat. Ur. v. 14. Juli 1894 i. S. L. (Rl.) w. Dr. (Befl.)  
Rep. I. 147/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselst.

Der Kläger war im Besitze von drei Wechseln über 3000, 1300 und 3300 *M*, welche von der Frau L.-U. auf G. v. L. an eigene Order gezogen, von diesem acceptiert und von ihr in blanco giriert sind. Er hat diese Wechsel nach Verfall im Januar 1891 der L.-U. zum Inkasso im Konkurse des Acceptanten übergeben, die L.-U. aber hat den Wechsel über 1300 *M* an R. veräußert und die Wechsel über 3000 und 3300 *M* der Frau G. überlassen. R. hat den Wechsel über 1300 *M* mit seinem Blankogiro und einer Cession vom 31. Januar 1891 dem Beklagten zum Inkasso gegeben. Die Wechsel über 3000 und 3300 *M*, von denen letzterer am 26. Januar 1891 für den Kläger mangels Zahlung protestiert ist, hat die G. dem Beklagten für frühere Forderungen desselben an sie im Betrage von etwa 1800 *M* verpfändet und auf Verlangen des Beklagten demselben zwei Cessionen der L.-U. auf ihn nebst den Wechseln übergeben. Der Beklagte hat die Wechsel im Konkurse des Acceptanten zur Anmeldung und Feststellung gebracht. Der Kläger ist als Eigentümer der Wechsel gegen ihn auf Abtretung der Konkursforderungen und Herausgabe der Wechsel klagbar geworden.

Der erste Richter hat die Entscheidung von einem Eide des Beklagten abhängig gemacht, daß er die Wechsel nicht von der L.-U. mit der Mitteilung, daß sie dieselben für den Kläger einziehen sollte, erhalten habe. Der Berufungsrichter hat den Beklagten zur Herausgabe des Wechsels über 3300 *M* verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist der Beklagte auch zur Herausgabe des Wechsels über 3000 *M* verurteilt, im übrigen das Berufungsurteil aufrecht erhalten aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger die drei streitigen Wechsel im Januar 1891 der Frau L.-U. zum Inkasso übergeben hat und damals der wechselrechtlich legitimierte Eigentümer der Wechsel war. Diese Feststellung ist nicht angegriffen. Die erhobene Eigentumsklage ist danach und nach Art. 74 W.D. gegen den un-

streitig im Besitze der Wechsel befindlichen Beklagten begründet, wenn der Beklagte nicht beweist, daß er das Eigentum der Wechsel nach Wechselrecht oder doch den Besitz der Wechsel von einer wechselrechtlich legitimierten Person mit Wirkung gegen den Kläger erworben hat, oder wenn der Kläger beweist, daß der Beklagte den Besitz in bösem Glauben oder unter grober Fahrlässigkeit erworben hat. Das Berufungsurteil weist die Klage bezüglich der Wechsel über 1300 und 3000 *M* ab, weil der Beklagte sie von einer wechselrechtlich legitimierten Person erworben habe, und weder böser Glaube noch grobe Fahrlässigkeit dabei erwiesen sei, verurteilt den Beklagten dagegen bezüglich des Wechsels über 3300 *M*, weil der Beklagte diesen Wechsel von einer wechselrechtlich nicht legitimierten Person erworben habe.

1. Die Revision des Klägers betrifft die Entscheidung über die beiden Wechsel über 1300 und 3000 *M*.

a) Den Wechsel über 1300 *M* hat der Beklagte, wie er behauptet hat, und wie der Berufungsrichter feststellt, durch den Schuhmacher *R.* mit dessen Blankogiro und der Cession vom 31. Januar 1891 zum Inkasso für *R.* erhalten. *R.* hat dies, und daß er den Wechsel von der Frau *L.-U.* erworben, bestätigt. Er hat bekundet, daß er den Wechsel schon vor dessen Verfalltage, dem 21. November 1890, erworben zu haben glaube. Nach der Feststellung des Berufungsrichters, daß der Kläger den Wechsel am 22. Januar 1891 der *L.-U.* zum Inkasso gegeben, ist dies ausgeschlossen, und nur möglich, daß *R.* den Wechsel nach dem 22. Januar 1891 von der *L.-U.* erworben hat. Es kommt darauf indessen nicht an. Denn die *L.-U.* war durch den Besitz des Wechsels und ihr eigenes Blankoindossament noch nach dem Verfall des Wechsels zur Begebung des Wechsels an *R.* unter Benutzung des Blankoindossaments wechselrechtlich befugt. Nur für den verfallenen und protestierten Wechsel ist dies gegen die Ansicht des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben Bd. 18 S. 4,

vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch. desselben in Civil. Bd. 2 S. 73,

verneint. Hat danach *R.* wechselrechtlich das Eigentum des Wechsels erworben, wenn er nicht in bösem Glauben war oder grob fahrlässig handelte, so ist auch der Beklagte durch das Blankogiro und die Cession des *R.* wechselrechtlich und civilrechtlich legitimierter Besitzer.

Und dafür, daß K. den Wechsel mala fide oder grob fahrlässig erworben hat, hat der Kläger nichts vorgebracht. Alles, was er vorgebracht hat, bezieht sich auf die mala fides des Beklagten bei dem Erwerbe von der G. und der L.-U.

Darauf, daß der Beklagte zugiebt, daß seine Legitimation dem K. gegenüber nur eine formelle ist, insofern er Eigentumsindossament und Cession zum Inkasso erhalten hat, kommt es dem Kläger gegenüber rechtlich nicht an, ebensowenig wie darauf, daß K. sich auf die Streitverkündung seitens des Beklagten nicht eingelassen hat. Der Beklagte ist befugt, sein formelles Recht dem Kläger gegenüber solange geltend zu machen, als ihm selbst oder K. gegenüber nicht der Mangel des materiellen Rechtes in der Person des K. dargethan ist. Und an solchem Nachweise fehlt es ganz. Die Klage der Revision, daß K. nicht beeidigt worden, obwohl er Rechtsvorgänger des Beklagten sei, ist bedeutungslos, selbst wenn sie begründet wäre, weil damit der Mangel jeden Vorbringens bezüglich der mala fides des K. nicht beseitigt werden würde. Bezüglich dieses Wechsels ist die Klage danach mit Recht abgewiesen, und die Revision unbegründet.

b) Bezüglich des Wechsels über 3000 M., der am 23. Oktober 1890 fällig war, das Blankoindossament der L.-U. trägt und am 28. Januar 1891 von der L.-U. an den Beklagten cediert ist, behauptet der Beklagte, daß er ihn von der G. zur Sicherheit für Forderungen an die G. erhalten habe. Daß ihm solche Forderungen gegen die G. im Betrage von weit mehr als 3000 M. bei Eingabe des Wechsels zustanden und noch zustehen, ist vom Berufungsrichter ohne prozessualen Verstoß ebenso festgestellt, wie daß der Wechsel dem Beklagten zum Pfande gegeben ist. Dagegen sind auch keine Angriffe erhoben. Die G. war durch das Blankogiro der L.-U. legitimierte Wechsel Eigentümerin. Aber das Verhalten des Beklagten beweist, daß er ihrer materiellen Berechtigung oder wechselrechtlichen Legitimation nicht getraut hat. Denn ohnedies würde er sich die Cession vom 28. Januar 1891 durch die L.-U. als die Blankoindossantin nicht haben erteilen lassen. Diese Cession stellt die Sachlage rechtlich so her, als ob die L.-U. den Wechsel direkt dem Beklagten zum Eigentume in securitatem für fremde Schuld übertragen hat.

Auf die Legitimation durch das Blankogiro der L.-U. auf die G. kann der Beklagte sich nicht berufen, weil er nach seiner eigenen

Darstellung den Wechsel auf Grund dieses Blankogiros und der Legitimation der G. durch dasselbe nicht hat erwerben wollen und nicht erworben, sondern ihn der G. zum Zwecke der Beschaffung der Cession der L.-U. zurückgegeben und mit dieser Cession zurückerhalten hat. Kann aber der Beklagte seine Legitimation nur auf die Cession der L.-U. stützen, so ist die Vindikation dieses Wechsels begründet. Nach der Feststellung des Berufungsrichters war die L.-U. nicht Eigentümerin des Wechsels. Der Cessionar erwirbt die Wechselforderung und mit ihr das Wechseleigentum nur aus dem Rechte seines Auktors, des Cedenten, das heißt die Rechte des Cedenten aus dem Wechsel, nicht wie der Indossatar kraft des Indossaments (Art. 10 W.D.), das Recht aus dem Wechsel nach Maßgabe des Inhaltes der Wechselurkunde und das Eigentum des Wechsels als eigenes Recht. Da die Artt. 10. 14 W.D. auf den Cessionar nicht Anwendung finden, kann er die Wechselforderung nur soweit geltend machen, als sie seinem Cedenten zustand, und muß sich abweichend von Art. 82 W.D. alle Einreden entgegengesetzt lassen, welche gegen seinen Cedenten bestehen. Daraus folgt rechtlich zugleich mit Notwendigkeit, daß auch die Artt. 36. 74 W.D. auf den Cessionar keine Anwendung finden, daß er sich für seine Person auf die Präsumtion der Artt. 17. 36. 74 W.D. für das Eigentum des wechselrechtlich legitimierten Besitzers nicht berufen kann. Nachdem im vorliegenden Falle diese Präsumtion für das Eigentum der Cedentin des Beklagten durch den Nachweis, daß der Kläger Eigentümer des Wechsels war, als der Beklagte den Wechsel von der L.-U. erhielt, beseitigt ist, kann der Beklagte nur diejenigen Rechte an dem Wechsel geltend machen, die dem redlichen Besitzer auch gegen den wahren Eigentümer zustehen. Der Art. 306 H.G.B., auf den der Revisionsbeklagte sich beruft, findet schon deshalb keine Anwendung, weil die L.-U. nicht Kaufmann war. Über die Rechte des redlichen Besitzers enthält die Wechselordnung keine Vorschriften. Der Art. 74 W.D. regelt nicht die ganze Lehre von der Wechselvindikation und besagt nicht, daß die Vindikation des Wechsels unbedingt gegen den stattfindet, der den Wechsel nicht durch einen Wechselakt, sondern durch einen civilrechtlichen Akt der Eigentumsübertragung erworben hat. Er schließt nur die Vindikation des Wechsels gegen den wechselrechtlich legitimierten aus, der nicht im bösen Glauben und grob fahrlässig

erworben hat. Im übrigen richtet sich die Bindation nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Nach den hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen des preussischen Rechtes (§§ 24 flg. A.L.R. I. 15, §§ 80 flg. 91 I. 20) hat der redliche Erwerber die vom Nicht-eigentümer erworbene Sache gegen Erstattung dessen herauszugeben, was er für die Sache gegeben oder geleistet hat. Der Beklagte hat aber für den Wechsel nach seinem eigenen Vortrage nichts gegeben oder geleistet. Er hat den Wechsel und die Wechselforderung deshalb herauszugeben, ohne daß es auf die Untersuchung ankommt, ob er ihn in bösem Glauben oder grob fahrlässig erworben hat.

2. Aus vorstehendem ergibt sich zugleich die Entscheidung bezüglich des Wechsels über 3300 *M.* Der Berufsrichter hat den Beklagten zur Herausgabe dieses Wechsels verurteilt, weil er nicht gemäß Art. 36 W.D. legitimierter Wechselbesitzer sei.

Davon ist richtig, daß die G. durch den Besitz des für den Kläger protestierten Wechsels zur Eigentumsübertragung oder Verpfändung des Wechsels nicht legitimiert war, da sie nicht im Wechselverbande stand und deshalb, selbst wenn sie den Wechsel im Regreßwege eingelöst hätte, was nicht der Fall ist, ohne Giro des Klägers nicht legitimiert war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 75.

Aber der Beklagte hat nicht nur die rechtlich unwirksame Übergabe des Wechsels nebst Protest durch die G., sondern die Cession durch die L.-U. auf Grund des protestierten Wechsels für sich. Damit liegt die Sache rechtlich auch hier so, als ob die L.-U. dem Beklagten die Wechselforderung zur Sicherheit für fremde Schuld in *securitatem* cediert und zu diesem Zwecke den Wechsel zum Eigentume übergeben hätte. Und die L.-U. war, weil sie als Ausstellerin und erste Indossantin im Wechselverbande stand, und der Besitz des Wechsels und Protestes dafür sprach, daß sie den Wechsel im Regreßwege eingelöst hatte, nach Artt. 48. 55 W.D. wechselrechtlich legitimiert, das Recht aus dem Wechsel geltend zu machen oder es durch Cession nebst dem Eigentume an dem Wechsel zu übertragen, wie die Anschlußrevision mit Recht ausführt.

Im Ergebnisse ist die Entscheidung des Berufsrichters aber aus den unter 1b entwickelten Gründen richtig. Kann sich der Beklagte nur auf seine Legitimation durch die Cession der L.-U.

---

berufen, so kann er, nachdem das Eigentum des Klägers an dem Wechsel festgestellt ist, auch hier nur die Rechte des redlichen Besitzers geltend machen und muß den Wechsel und die Wechselforderung herausgeben, da er für dieselben nichts gegeben oder geleistet hat. Die Anschließung an die Revision ist danach unbegründet.“ . . .